

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK II. QUARTAL 2015**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. Quartal 2015 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 22.10.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 17.08.2015, ZI. KA-06025/2015 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

#### Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

#### Auszahlung auf der Grundlage eines Honorarangebotes

Von der Kontrollabteilung wurde eine vom Amt für Personalwesen budgetär über die Vp. 1/091000-729000 Personalausbildung und Fortbildung – sonstige Ausgaben abgewickelte Auszahlungsanordnung im Betrag von (netto) € 600,00 behoben. Dieser Auszahlungsanordnung war ein Honorarangebot eines Unternehmens über „Leistungen der Sicherheitsschulung“ beigeschlossen. Konkret handelte es sich um das am 21.04.2015 abgehaltene Seminar „Baustellenabsicherung“ für 28 Mitarbeiter des städtischen Amtes für Tiefbau. Die Kontrollabteilung bemängelte, dass die vom Amt für Personalwesen veranlasste Auszahlung des (Netto-)Betrages von € 600,00 auf der Grundlage des Honorarangebotes durchgeführt worden ist. Seitens der Kontrollabteilung wurde empfohlen, künftig Auszahlungen nur auf der Basis einer ordnungsgemäßen Rechnung vorzunehmen.

Ergänzend wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass der ausbezahlte Betrag einen Nettobetrag darstellte. Die Summe von € 600,00 verstand sich dem Honorarangebot zufolge „exkl. MwSt“. Aus Sicht der Kontrollabteilung hatte eine ordnungsgemäße Rechnung des Unternehmens einen 20 %igen Umsatzsteuerbetrag in Höhe von € 120,00 zu berücksichtigen. Die Kontrollabteilung empfahl den mit der Auszahlung tangierten Sachbearbeitern des Amtes für Personalwesen, in dieser Angelegenheit eine Klärung vorzunehmen, was im Zuge der Prüfung auch geschehen ist. Die Bereinigung wurde vom Amt für Personalwesen sofort nach Beanstandung durch die Kontrollabteilung im Sinne der ausgesprochenen Empfehlung vorgenommen.

Im Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Personalwesen darauf verwiesen, dass die leider irrtümlich erfolgte Auszahlungsanordnung auf Basis des Honorarangebotes anstelle der erforderlichen Rechnung umgehend – nach Aufzeigen durch den zuständigen Mitarbeiter der Kontrollabteilung – berichtigt worden ist.

Schlussabrechnung  
Projekt „Dachgeschoß-  
ausbau Rathaus Maria-  
Theresien-Straße 18“

Über das Projekt „Dachgeschoßausbau Rathaus Maria-Theresienstraße 18“ wurde von der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) gegenüber der Stadt Innsbruck Ende Februar 2015 die Schlussabrechnung gelegt. Diesen Umstand nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, die Schlussabrechnung im Hinblick auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Unter Berücksichtigung zweier nachträglicher Abrechnungskorrekturen (eine davon unmittelbar aufgrund der Prüfung der Kontrollabteilung) präsentierte sich die Schlussabrechnung wie folgt:

Die Nettokosten beliefen sich ursprünglich auf eine Summe von € 220.706,24. Das gesamte von der IISG weiter zu verrechnende Vorsteuervolumen – lediglich 19 % der Vorsteuerbelastung sind abzugsfähig; 81 % der Vorsteuer verbleiben bei der Stadt als Kostenbelastung – belief sich auf einen Betrag von € 35.913,82. Der Gesamtbetrag von € 256.620,06 wurde der IISG mittels zweier Teilzahlungen von jeweils € 80.000,00 und einer Schlusszahlung in Höhe von € 96.620,06 überwiesen.

Betreffend eine Abrechnungsposition (im Bereich der Planungsarbeiten) wurde die Sachbearbeiterin der IISG nach Übermittlung der Schlussrechnung an die Stadt Innsbruck darauf aufmerksam, dass diese irrtümlich doppelt verrechnet worden ist. Der darauf entfallende Betrag von netto € 1.500,00 zzgl. € 243,00 an nicht abziehbarer (also weiter zu verrechnender) Vorsteuer, in Summe also € 1.743,00, wurde der Stadt Innsbruck zurücküberwiesen.

Im Zuge der durchgeführten Abrechnungsprüfung wurde die Kontrollabteilung auf eine weitere Position aufmerksam, bei der nach ihrer Einschätzung eine Korrektur erforderlich war. Im Bereich der Spengler- und Schlosserarbeiten wurde eine Verrechnungsposition über den Betrag von netto € 1.303,37 zzgl. € 260,67 USt in der Abrechnung insofern bereinigt, dass dieser Posten infolge eines offensichtlich geleisteten (Versicherungs-)Rückersatzes storniert worden ist. Auffällig war für die Kontrollabteilung jedoch, dass lediglich der Nettobetrag von

€ 1.303,37 kostenmindernd in Ansatz gebracht wurde. Die auf den Ursprungsbetrag entfallende Vorsteuer von € 211,14 (81 % der gesamten Vorsteuer von € 260,67) wurde in der Abrechnung jedoch nicht berücksichtigt. Die Kontrollabteilung empfahl der Sachbearbeiterin der IISG eine Abklärung in dieser Angelegenheit vorzunehmen und der Stadt Innsbruck den sich ergebenden Differenzbetrag in Höhe von € 211,14 zu refundieren. Dies geschah mit Überweisung der IISG Mitte Mai 2015. Die Empfehlung der Kontrollabteilung wurde somit umgesetzt.

---

Stundenweise Abrechnung von Dienstleistungen bei Überwiegen der Vor- und Nachbearbeitungszeit

Im Rahmen der Belegkontrollen im II. Quartal 2015 verifizierte die Kontrollabteilung eine vom Referat Personalwesen erstellte Auszahlungsanordnung für die Abhaltung eines Workshops in Höhe von € 2.433,00. Die Ausgabe wurde auf der Post 729000 Sonst. Ausgaben im Unterabschnitt 091000 Personalausbildung und Fortbildung im städtischen Buchhaltungsprogramm erfasst.

Der ausbezahlte Rechnungsbetrag ergab sich durch die Multiplikation des vereinbarten Stundensatzes mit den abgerechneten Stunden (18,5 h) sowie den Spesen für Anfahrt und Parkplatzgebühren. In diesem Zusammenhang war für die Kontrollabteilung auffällig, dass nur 5 der verrechneten Einheiten die eigentliche Abhaltung des Workshops betrafen und die restlichen Stunden für die Erstellung eines Grobkonzeptes sowie für die Vor- und Nachbereitung (inkl. Feedbackgespräch) und Protokollerstellung fakturiert wurden.

Aufrundung bei der Stundenaufzeichnung

Die in der Rechnung aufgelisteten Stundenaufzeichnungen pro Position wurden auf Viertelstunden genau dargestellt. Im Berechnungsergebnis wurden drei solcher (Viertelstunden-)Positionen aufrundet und mit jeweils einer halben Stunde verrechnet. Im Gegensatz dazu wurde ein Aufgabenbereich der Nachbereitung bei der Abrechnung von einer halben Stunde auf eine ganze Stunde aufrundet und verrechnet.

Nachforschungen der Kontrollabteilung ergaben, dass die in der Faktura verrechnete Gesamtstundenanzahl mit jener im Kostenvoranschlag des Dienstleisters korrespondierte. Eine Aufrundung der Stunden bzw. ob die Aufrundung auf die jeweils nächste „volle“ halbe Stunde oder ganze Stunde zu erfolgen hatte, war im Kostenvoranschlag nicht dokumentiert. Die vorgenommene Rundung der Stundenanzahl in der Rechnung ergab insgesamt (lt. den vorliegenden Aufzeichnungen) 1,25 Stunden.

Pauschale bzw. Werkvertrag – Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl daher, zukünftig Dienstleistungen, deren Leistungserfüllung zum Großteil aus Vor- und Nachbereitungsarbeiten des Auftragnehmers besteht, nicht auf Stundenbasis abzurechnen, da eine entsprechende Kontrolle der erbrachten Stunden teilweise nicht möglich sein wird, sondern nach Möglichkeit mit einer Pauschale abzugelten bzw. generell einen Werkvertrag abzuschließen.

## Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen der Kontrollabteilung mit, dass aufgrund des nicht vorhersehbaren zeitlichen Aufwandes eine Stundenabrechnung unvermeidbar erschien. Laut Stellungnahme des angeführten Amtes würde der Empfehlung der Kontrollabteilung grundsätzlich bisher und auch künftig entsprochen.

---

## Beauftragung einer Beraterleistung, Honorarabrechnung – Empfehlung

Geprüft wurde von der Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung im Zusammenhang mit den Kosten für erbrachte Beratungstätigkeiten zur Verbesserung der Prozesse im Bereich Stadtarchiv, Stadtmuseum und Goldenes Dachl in Höhe von € 1.077,00. Die Verbuchung erfolgte durch das Amt für Kultur auf der Vp. 1/381000-728000 Maßnahmen der Kulturpflege – Entgelte für sonstige Leistungen. Da die angeführte Tätigkeit in Verbindung mit den bereits in Tz 6 des Anhanges getätigten Ausführungen zu sehen ist, sollten nach Ansicht der Kontrollabteilung künftig derartige Ausgaben auf der Vp. 1/091000-729000 Personalaus- und Fortbildung – Sonst. Ausgaben erfasst werden.

Weiters wurde festgestellt, dass die in der Honorarnote zu einem „vereinbarten“ Stundensatz von € 130,00 abgerechneten halben Stunden jeweils auf 1 Stunde aufgerundet worden sind. Nachdem die Frage der Kontrollabteilung nach einer schriftlichen Auftragsvergabe bzw. Vereinbarung ergeben hat, dass die Beauftragung lediglich mündlich erfolgt ist, empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig bei der Vergabe derartiger Aufträge die zu erbringenden Leistungen samt Honorarberechnung jedenfalls in einer schriftlichen Vereinbarung genau festzulegen bzw. einen Werkvertrag abzuschließen.

In der Stellungnahme dazu wurde vom Amt für Kultur mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werden wird.

## 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

---

## Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- u. Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z. B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Aktuelle Begehungen  
und Maßnahmen

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zu einer Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

Im zweiten Quartal 2015 wurden Abnahmebegehungen bzw. Freigaben für insgesamt fünf per Bankgarantie sichergestellte Haftungsrücklässe durchgeführt. Wesentliche Mängel lagen nicht vor bzw. wurde in einem Fall die Freigabe des Haftungsrücklasses an durch den Auftragnehmer vorzunehmende Mängelbehebungsarbeiten geknüpft.

Die Gesamthaftbriefsumme betrug € 94.008,54.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 22.10.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 05.11.2015 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-06025/2015

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck,  
II. Quartal 2015

Beschluss des Kontrollausschusses vom 22.10.2015

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 05.11.2015 zur Kenntnis gebracht.